

Stiftung

»Evangelische Kirche für Sie«

Kirche für Sie

Informationen zum Erbrecht

Ein kleiner Leitfaden
durch den »Erschaftsdschungel«



In dieser Broschüre erfahren Sie etwas zu den Themen:

- 1. Unsere Stiftung**
- 2. Warum ein Testament?**
- 3. Erbe & Vermächtnis**
- 4. Das Testament**
- 5. Die Pflichtteil-Regelung**
- 6. Die Erbfolge**
- 7. Die Erbschaftssteuer**
- 8. Weitere Links**

Alle Angaben in dieser kleinen Broschüre haben wir so gut wie möglich recherchiert, können aber keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben machen und übernehmen keinerlei Haftung! Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dann wenden Sie sich bitte an ein Anwaltsbüro oder Notariat, das sich mit Erbschaftsrecht auskennt!



1. Unsere Stiftung

Als Evangelische Kirchengemeinde sind wir für die Menschen vor Ort da, und zwar ein Leben lang.

Wir begleiten sie an wichtigen Stationen ihres Lebens, wir vermitteln Wegweisung, Werte und Identität, wir geben Hilfe und Trost, wir stehen bereit für Fragen und Anfragen, wir gestalten Gemeinschaft und sind Gemeinde Jesu Christi in ökumenischer Verbundenheit.

Wir glauben, dass es in Jesu Namen lohnt, sich für eine bessere, menschlichere und friedlichere Welt zu engagieren - auch in kleinen Schritten. Wir setzen unsere Fantasie, unser Engagement, unsere Zeit ein für das Leben und nicht für den Tod.

Deshalb wollen wir helfen, dass Menschen - alte und junge - hier vor Ort am Leben teilhaben können, Gemeinschaft, Miteinander, Hilfe und eigene Möglichkeiten entdecken. So vermitteln wir das Evangelium in konkreten Erfahrungen. Und wir wollen, dass das auch für die nächste Generation möglich ist. Deshalb gibt es die Stiftung Evangelische Kirche für Sie.

2. Warum ein Testament?

Niemand spricht gerne und ohne besonderen Anlass über Tod und Sterben. Und deshalb wird auch häufig die damit verbundene Frage »Was geschieht eigentlich mit meiner Hinterlassenschaft?« vor sich her geschoben.

Wenn Kinder, Enkelkinder oder andere nahe Verwandte da sind, dann verlässt man sich gerne darauf, dass »die« schon alles erben werden. Aber ist das tatsächlich so? Und ist es auch so, wie man sich das insgeheim vorstellt?

Im deutschen Erbrecht ist vieles sehr genau geregelt. Über 400 Paragraphen gibt es dazu im Bürgerlichen Gesetzbuch. Hinzu kommen Auslegungsunterschiede von Behörden und Gerichten. Und vielleicht ist deshalb nicht alles genau so geregelt, wie Sie – als Erblasser/in - es gerne hätten.

Mit einem Testament können Sie Unsicherheiten aus dem Weg gehen und Ihren Nachlass selbst gestalten - durchaus auch im Einvernehmen mit den möglichen Erben - und damit spätere Streitigkeiten vermeiden. Sie sorgen dafür, dass Ihr Vermögen in Ihrem Sinne eingesetzt wird. Sie können die Menschen bedenken, die Ihnen nahe stehen und sich gleichzeitig für eine gute Zukunft einsetzen.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten der Testamentsgestaltung, sowie Fragen der Erbschaftssteuer.

3. Erbe & Vermächtnis

Der Begriff »Erbe« meint immer den gesamten Nachlass einschließlich aller Vermögenswerte – gegebenenfalls auch Schulden.

Anstelle eines Erbes oder zusätzlich zu einem Erbe können weiteren – nicht automatisch erbberechtigten - Personen oder auch Organisationen Vermögensgegenstände oder Werte zugewendet werden, ohne dass sie dadurch als Erben eingesetzt werden.

Die so Bedachten haben dann gegen den oder die Erben/Erbin einen Anspruch auf Überlassung der mit dem Vermächtnis bestimmten Dinge oder Geldwerte.

Erbe und Vermächtnis(se) können also nebeneinander stehen und testamentarisch, oder mit einem Erbvertrag geregelt werden.

So kann zum Beispiel testamentarisch festgelegt werden, dass bestimmte Dinge aus der Hinterlassenschaft einem bestimmten Erben / einer bestimmten Erbin vermacht werden sollen. Das Gleiche gilt auch für einen bestimmten Geldbetrag. Wichtig ist dabei, dass dies im Testament unter dem Stichwort »Vermächtnis« auch entsprechend vermerkt ist.

Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen und Stiftungen sind von der Erbschaftssteuer befreit.

4. Das Testament

Jede Person, die volljährig und voll geschäftsfähig ist, kann grundsätzlich ein Testament schreiben. Dabei sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zwei Möglichkeiten vor:

Das öffentliche Testament

Beim öffentlichen Testament erklärt der oder die Erblasser/in einem Notar des Vertrauens seinen/ihren letzten Willen. Der Notar ist diesem Fall verpflichtet, den oder die Erblasser/in bei der Abfassung des Testaments so umfassend zu beraten, dass Missverständnisse hinsichtlich des letzten Willens ausgeschlossen sind.

Oder aber der oder die Erblasser/in übergeben dem Notar eine offene oder verschlossene Schrift mit der Erklärung, dass diese den letzten Willen enthält. Damit wird auf die Beratung durch den Notar verzichtet. Das Schriftstück kann in diesem Fall Maschinen geschrieben sein, oder auch die Form eines Computerausdrucks haben.

Natürlich kostet die Einschaltung eines Notars Geld, der Notar muss seine Tätigkeit in Rechnung stellen, wobei die Kosten sich nach der Höhe des Vermögens richten. Umgekehrt aber erspart diese Form des Testaments den Erben den sonst notwendigen Erbschein, der u.U. teurer sein kann, als die Notarskosten.

Das handschriftliche oder eigenhändige Testament

Ein Testament kann auch durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung erstellt werden. Eine Maschinen geschriebene Erklärung reicht in diesem Fall nicht, da damit nicht zweifelsfrei die Identität des Verfassers geklärt werden kann. Es müssen auch Zeit und Ort der Abfassung angegeben sein. Die Unterschrift sollte mit vollem Namenszug erfolgen, es sind aber auch Ruf-, Spitz- oder Kosenamen gültig.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst und der andere Ehegatte nur unterzeichnet.

Eigenständige Testamente sollten – zur leichteren Auffindung – dennoch amtlich verwahrt werden.

Das Gesetz sieht noch eine Reihe von Sonderregelungen bei Testamentsabfassungen vor, die zu erläutern den Rahmen dieser Information sprengen würde, da sie häufig auch von besonderen Voraussetzungen abhängig sind. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihr Testament richtig abfassen, sollten Sie in jedem Fall einen Notar zu Rate ziehen, der sich mit Erbrecht und auch den damit verbundenen steuerlichen Fragen auskennt.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten bzw. Lebenspartner können ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament festlegen:

Auch dies kann in Form eines öffentlichen, oder eines eigenhändigen Testaments geschehen.

Ein gemeinsames Testament hat zur Folge, dass der überlebende Partner in der Regel an dieses gemeinsame Testament gebunden ist. Änderungen sind nur zu Lebzeiten beider Ehepartner möglich.

Das »Berliner Testament«

Eine testamentarische Sonderform ist das sogenannte Berliner Testament, in dem die beiden lebenden Ehepartner sich im Falle des Todes eines Partners wechselseitig zum Erben einsetzen.

In diesem Fall erbt zunächst der überlebende Ehepartner alles und erst nach seinem Tod sollen dann die Kinder erben. Der überlebende Ehepartner ist berechtigt, grundsätzlich frei über den Nachlass zu verfügen. Die Pflichtteilregelung (s.u.) bleibt davon aber unberührt.

Grundsätzlich können alle Testamente zu Lebzeiten der Erblasser widerrufen, bzw. durch eine neuere Verfügung ersetzt werden.

5. Die Pflichtteil-Regelung

Einem eng begrenzten Personenkreis, nämlich dem/der überlebenden Ehepartner/in, den Kindern und Kindeskindern, sowie den Eltern sichert das Gesetz aufgrund ihrer persönlichen Bindung an den Erblasser ein sogenanntes »Pflichtteil« zu.

Damit soll verhindert werden, dass diese Personen entsprechend ihrer Erbfolge per Testament ganz und gar vom Erbe ausgeschlossen werden.

Pflichtteilberechtigte haben gegen die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes, der ihnen bei einer gesetzlich geregelten Erbschaft zustünden:

Hinterlässt beispielsweise der/die Erblasserin neben dem/der Ehepartner/in noch ein Kind und ist dieses testamentarisch vom Erbe ausgeschlossen, so beträgt das Pflichtteil die Hälfte des Wertes des ihm normaler Weise zustehenden hälftigen Erbteils, also ein Viertel.

Bei einem Wert der Hinterlassenschaft von 100.000 € wären das demnach 25.000 €, die der/die erbende Ehepartner/in dem Kind auszahlen müsste.

Dies gilt übrigens auch, wenn ein/e Erbberechtigte testamentarisch mit weniger als dem ihm zustehenden Erbteil bedacht wird. Würde in unserem Beispiel das Kind testamentarisch mit 15.000 € bedacht, so müssten noch 10.000 € als Pflichtteil ausgezahlt werden.

6. Die Erbfolge:

Wenn ein Erblasser kein Testament hinterlassen hat, tritt die sogenannte »gesetzliche Erbfolge« in Kraft, d.h. es wird der Erblasser kraft Gesetzes von seinem Ehegatten und seinen Verwandten beerbt.

Die Erbfolge der Verwandten richtet sich dabei nach »Ordnungen«. Dabei schließt ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten nachrangiger Ordnungen aus.

Kinder, als »Erben I. Ordnung« schließen zum Beispiel Eltern oder Geschwister als »Erben der II. Ordnung« von der Erbfolge aus.

Es gilt folgende Reihenfolge, wobei die jeweils zuerst Genannten innerhalb einer Ordnung die nachfolgend Genannten ausschließen, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalles leben.

- I. Ordnung: Kinder, Enkel, Urenkel, usw.
- II. Ordnung: Eltern und deren Kinder, also Geschwister, Nichten, Neffen, usw.
- III. Ordnung: Großeltern und deren Kinder, also Onkel, Tanten, Vettern und Cousinen
- IV./V. Ordnung: Urgroßeltern und Voreltern sowie deren Kinder.

Der Ehegatte hat ein besonderes Erbrecht. Neben Verwandten der I. Ordnung erhält er die Hälfte des Erbes; neben Verwandten der II. Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) sowie neben Großeltern erhält er drei Viertel des Erbes. Die ganze Erbschaft erhält er aber nur, wenn der Erblasser keinerlei weitere Erben hinterlässt.

Wie kompliziert dies mitunter sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

Der Ehemann hinterlässt seine Ehefrau, jedoch keine Kinder. Es leben noch seine Mutter, sowie eine Schwester, während der Vater und ein Bruder bereits verstorben sind. Der verstorbene Bruder hat jedoch zwei Kinder (Nichten und Neffen des Erblassers) hinterlassen.

In diesem Fall sähe die gesetzliche Erbfolge wie folgt aus:

Die Ehefrau erhält drei Viertel, die Mutter ein Achtel, die Schwester ein Sechszehntel, sowie die beiden Nichten/Neffen des verstorbenen Bruders je ein Zweiunddreißigstel Anteil am Erbe.

Dem überlebenden Ehepartner steht neben seinem Erbteil gegenüber Erben der zweiten und dritten Ordnung noch ein sogenannter »Voraus« zu, der alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände, sowie die Hochzeitsgeschenke umfasst.

Gegenüber Verwandten der ersten Ordnung erhält er diese Gegenstände aber nur, soweit sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

Grundsätzlich geht eine testamentarische Regelung immer vor.

Sind weder Ehe- bzw. Lebenspartner, noch andere Verwandte festzustellen, so fällt das Erbe an den Staat. Gerade in diesem Fall kann es also sinnvoll sein, mit einem Testament eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, die sich mit ihrer Arbeit für die Werte einsetzt, die einem zeitlebens wichtig waren. So bleibt mit dem Erbe ein wichtiger Teil des eigenen Lebens erhalten und wird weiter getragen.

7. Die Erbschaftsteuer

Jede Person, die aus einer Erbschaft etwas erwirbt, unterliegt der Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Dabei richtet sich die Höhe der Erbschaftsteuer nach dem Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Erben zu einer von drei gesetzlich vorgesehenen Steuerklassen. Diese wiederum richten sich nach der sogenannten »gesetzlichen Erbfolge« (s.o.):

Zur *Steuerklasse I* gehören der Ehegatte, die Kinder, Stiefkinder, und Enkel, so-wie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Eltern und Großeltern.

Zur *Steuerklasse II* die weiteren Verwandten wie Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern oder auch der geschiedene Ehegatte.

Zur *Steuerklasse III* gehören alle Übrigen.

Außerdem gibt es bestimmte Freibeträge, die unversteuert bleiben:

Steuerfrei bleibt der Erwerb

- 1. des Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro;**
- 2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;**
- 3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;**
- 4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;**
- 5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;**
- 6. des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;**
- 7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.**

Auch Schulden des Erblassers, oder alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Todesfall entstehen, werden von dem zu versteuernden Erbe abgezogen (s.u.). Gleiches gilt auch für Zuwendungen an eine bereits bestehende gemeinnützige Stiftung.

Weitere persönliche Freibeträge

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beisetzung des Erblassers stehen, können steuerlich geltend gemacht werden. Pauschal werden Kosten für die Bestattung, die Errichtung des Grabes, die Testamentseröffnung, der Erbscheins u.ä. ohne Nachweis als »Nachlassverbindlichkeit« in Höhe von 10.300 € abgezogen.

Auch darüber hinaus gehende Kosten sind abzugsfähig, müssen aber nachgewiesen werden.

Dem/der überlebenden Ehepartner/in, sowie Kindern unter 27 Jahren steht außerdem ein sogenannter »Versorgungsfreibetrag« zu. Für den/die Ehepartner/in sind dies 256.000 €, für die Kinder – je nach Alter – zwischen 10.300 € und 52.000 €

Von diesen Freibeträgen werden allerdings Versorgungsbezüge, die durch den Todesfall wirksam werden, wie Hinterbliebenenrenten, Pensionen oder betriebliche bzw. berufsständige Versorgungsbezüge mit ihrem Kapitalwert abgezogen.

Sachliche Steuerbefreiungen

Weitere Freibeträge gibt es in Bezug auf den Hausrat. Hier kann jede Person der Steuerklasse I bis zu 41.000 € geltend machen, und für andere bewegliche Gegenstände, wie Kunstgegenstände, PKW, Schmuck usw. nochmals 10.300 € Davon ausgenommen sind allerdings Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen. Bei Personen der Steuerklasse II und III beträgt der Freibetrag insgesamt 10.300 €

Alle Freibeträge können aber nur einmal in einem Zeitraum von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Deshalb werden alle Schenkungen die ein/e Erbberechtigte/r in den letzten 10 Jahren von dem/der Erblasser/in erhalten hat, der Erbschaft hinzu gerechnet.

Für den Ehegatten bleibt auch die vom Erblasser ererbte Wohnung steuerfrei, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, und zwar auch noch 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers. Andernfalls wird die Erbschaftssteuer rückwirkend wirksam, es sei denn es lägen zwingende, objektive Gründe für den Verkauf vor, wie zum Beispiel der Eintritt der Pflegebedürftigkeit.

Auch Kinder erben ein Familienheim steuerfrei bis zu einer Größe von 200 Quadratmetern.

Die Steuersätze:

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
Über 26 000 000	30	43	50

(Quelle: <http://bundesrecht.juris.de>)

Gerade durch diese »Schwellenwerte« kann es angeraten sein, per Testament oder Vermächtnis einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Stiftung zuzuwenden, um damit in eine günstigere Steuerklasse zu kommen. Denn solche Zuwendungen sind bis zu einer Höhe von 1 Mill. Euro steuerfrei.

8. Weitere Links:

Natürlich können wir mit dieser kleinen Broschüre nur einen Überblick über das Erbrecht geben. Deshalb empfehlen wir in allen Sonderfällen die Beratung durch einen Notar oder einen Anwalt.

- Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Seite des Bundesjustizministerium unter:
www.bmj.bund.de/publikationen
- Den genauen Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Erbrecht finden Sie unter:
<http://www.bundesrecht.juris.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017302377>
- Das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz finden Sie unter:
http://bundesrecht.juris.de/erbstg_1974/index.html
- Fragen rund um das Thema »Kirchliche Bestattung« beantworten wir auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim unter:
<http://www.evkirchebischofsheim.de/faq/faq.php?section=bestattung>
- Wenn Sie weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich an:
stiftung@evkirchebischofsheim.de

Sie sehen, vererben hat durchaus etwas mit Verantwortung wahrnehmen zu tun und zwar in zwei Richtungen:

Verantwortung für das, was Sie der Welt hinterlassen. Und das ist mehr, als sich in Geldbeträgen ausdrücken ließe. Es ist ein teil Ihres Lebens: Dafür haben Sie sich bemüht und gearbeitet, das war Ihnen wichtig, hat Ihnen Freude gemacht, brachte etwas davon zum Ausdruck, wie Sie das Leben und die Welt verstehen. Und ist eng mit der Frage verknüpft, welche Werte mir wichtig waren, wichtig sind und wichtig bleiben.

Deshalb reicht die Verantwortung auch in die Zukunft.

So gesehen macht es also Sinn, die Frage nach dem »Vererben« als eine Möglichkeit der Förderung dieser Werte zu verstehen und diejenigen Personen oder auch Institutionen testamentarisch zu bedenken, die für eben diese Werte stehen.

Stiftungen sind auf die Zukunft ausgerichtet. Gelder, die heute dem Stiftungskapital zufließen, bringen auch morgen und übermorgen noch Erträge. Und die Sorgen wiederum dafür, dass wir uns als Evangelische Kirchengemeinde vor Ort für Menschen und ein menschliches Miteinander einsetzen können.



Impressum:

Hrsg. vom Kirchenvorstand
der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim,
Darmstädter Straße 6,
65474 Bischofsheim

Tel. 06144 7430

Email: stiftung@evkirchebischofsheim.de
www.stiftung-kirche-fuer-sie.de

V.i.S.d.P.: Pfr. Klaus Bastian
© Januar 2010

Kirche für Sie